

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Dr. Dietmar Bartsch, Jörg Cezanne, Christian Görke, Ates Gürpinar, Dr. Gesine Lötzsch, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Ostrenten sichern – Umrechnung der Löhne bis 2030 beibehalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die vorzeitige Angleichung des Rentenwertes Ost an den allgemeinen Rentenwert zum 01.07.2023 war ein gutes und richtiges Signal für die „Renteneinheit“. Die Angleichung konnte deshalb ein Jahr früher als geplant erfolgen, da die Löhne im Osten 2022 stärker gestiegen waren als die im Westen und somit der Rentenwert Ost (2023: 37,82 Euro) rein rechnerisch sogar den Rentenwert West (allgemeiner Rentenwert 2023: 37,60 Euro) übertraf. Bei der Berechnung der Rente ist neben dem Rentenwert, der den Wert eines Entgeltpunktes bestimmt, die individuelle Erwerbsbiografie entscheidend. Ausschlaggebend für die Höhe der Rente sind die über ein gesamtes Erwerbsleben erarbeiteten Entgeltpunkte. Ein Entgeltpunkt entspricht dem jeweiligen Rentenanspruch für ein Jahr Arbeit zu dem für das entsprechende Jahr geltenden bundeseinheitlichen Durchschnittsverdienst (vorläufig für 2024: 45.358 Euro).

Während die älteren Bestandsrentnerinnen und -rentner im Osten, also diejenigen, die jetzt schon im Rentenbezug sind, wegen ihrer durchgängigen Erwerbsbiografien noch vergleichsweise gute Renten erhalten, klafft die Differenz zwischen den Renten im alten und neuen Bundesgebiet immer weiter auseinander. Die Folgen der von Arbeitslosigkeit und niedrigen Löhnen geprägten Nachwendejahre sind schon jetzt erkennbar. Während Rentnerinnen und Rentner mit 35 und mehr Versicherungsjahren im Osten aktuell durchschnittlich 1.472 Euro brutto im Monat erhalten, beziehen Rentnerinnen und Rentner bei gleicher Versicherungszeit im Westen im Durchschnitt 1.588 Euro brutto¹, also 116 Euro mehr. Neben über 30 Jahren Langzeitarbeitslosigkeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und unfreiwilliger Teilzeit sowie Minijobs sind vor allem die deutlich niedrigeren Löhne maßgebend für die bei gleicher Versicherungsdauer niedrigeren Renten im Osten.

Die Löhne im Osten liegen aktuell – fast 35 Jahre nach dem Fall der Mauer – noch immer hinter denen im Westen. So lag im Osten das Jahresbruttogehalt der

¹ S. Rentenatlas 2023: Die Altersrenten nach Bundesländern www.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/Rentenatlas/2023/rentenatlas-2023-altersrente-nach-bundeslaendern.html

Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2023 im Schnitt fast 10.000 Euro unter dem im Westen². Prozentual liegen die ausgezahlten Löhne im Osten damit noch immer 18 Prozent unter den Westlöhnen, obwohl es Branchen gibt, deren Tariflöhne bei 100 Prozent West liegen. Selbst Sachsen liegt mit den höchsten Löhnen im Osten mit durchschnittlich 3.791 Euro brutto im Monat noch 323 Euro hinter dem Land mit den niedrigsten Löhnen im Westen (Schleswig-Holstein, durchschnittlicher Bruttolohn von 4.114 Euro brutto monatlich). Das ist nicht akzeptabel.

Während ein Maurer in Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt monatlich mit 3.715 Euro brutto entlohnt wird, wird die gleiche Arbeit in Brandenburg nur mit durchschnittlich 2.654 Euro brutto im Monat entlohnt³. Das sind ganze 1.061 Euro weniger. Das wirkt sich massiv auf die Rente aus: der Maurer in Nordrhein-Westfalen sammelt für das Jahr 1,06 Rentenpunkte, während der Maurer in Brandenburg nur 0,789 Rentenpunkte erhält⁴. Der Aussage des Bundesarbeitsministers Hubertus Heil vom 20.03.2024 „Arbeit ist in Ost und West mit Blick auf die Rente gleich viel wert“⁵ ist daher nicht zuzustimmen. Schön wär’s. Die Löhne sind durch den einheitlichen allgemeinen Rentenwert jetzt zwar gleich viel wert, aber Arbeit wird im Osten auch vielfach weiterhin schlechter entlohnt als im Westen und das wirkt sich auch nachteilig auf die Rente aus.

Zu einem Teil wurden diese Lohnunterschiede bisher durch die Umrechnung der Ost-Löhne durch eine weitgehende Umrechnung auf das West-Niveau bei der Ermittlung der Rentenpunkte ausgeglichen. Dieser Umrechnungsfaktor – geregelt in Anlage 10 des SGB VI – spiegelt annähernd den Abstand zwischen den Löhnen in Ost und West wider. Ursprünglich sollte die Umrechnung solange aufrechterhalten werden, bis „einheitliche Einkommensverhältnisse“ im Bundesgebiet hergestellt sein würden⁶. Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, welches 2018 in Kraft trat, wurde für die „Renteneinheit“ allerdings eine abschließende Anpassung bis 2025 festgelegt. Aufgrund der ab Mitte der 2000er Jahre – wegen stagnierender Löhne im Osten – ins Stocken geratenen selbstständigen Angleichung der Rentenwerte sollte der Prozess gesetzlich beschleunigt werden. So weit, so gut, aber: Neben der festgeschriebenen Steigerung des Rentenwerts Ost wurde parallel auch die Umrechnung der Ost-Löhne abgesenkt und sie wird nach geltendem Recht bis zum 01.01.2025 vollständig auslaufen.

Die Unterschiede zwischen den Löhnen in Ost und West bleiben jedoch weiterhin gravierend. Die Lohnlücke beträgt aktuell immer noch 18 Prozent. Die Rentenlücke Ost droht deshalb künftig weiterhin auseinander zu klaffen. Die Folgen niedrigerer Löhne, vielfacher Langzeitarbeitslosigkeit und des Strukturwandels dürfen sich nicht auch noch in niedrigen Renten und einer steigenden Altersarmut im Osten verfestigen.

Die Umrechnung der Ost-Löhne muss darum zumindest solange weiter aufrechterhalten werden, wie das ostdeutsche Bundesland mit dem höchsten Durchschnittsverdienst immer noch unter dem westdeutschen Bundesland mit den durchschnittlich niedrigsten Löhnen liegt, längstens jedoch bis zum Jahr 2030. Dann wird die Wiedervereinigung 40 Jahre her sein und die DDR länger Geschichte sein als sie existiert hat. Das Ziel ist, bis dahin die Löhne und Renten endlich anzugleichen. Hier sind die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften besonders aufgerufen, ihre Tarifpolitik im Rahmen der Tarifautonomie sehr intensiv an diesem Ziel auszurichten. Parteien, Fraktionen und

² Verdiensterhebung für das Jahr 2023 des Statistischen Bundesamtes

³ Siehe Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit, zuletzt abgerufen am 22.03.24 <https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/beruf/3935>

⁴ Eigene Berechnungen mit Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 des SGB VI sowie unter Anwendung der Umrechnung aus Anlage 10 des SGB VI

⁵ www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/renten-steigen-2266312 (letzter Aufruf 03.04.2024)

⁶ Vgl. §§ 228b, 254 b Abs. 1 SGB VI (Verkündungsblatt)

der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind aufgefordert, diesen Prozess mit Nachdruck politisch zu unterstützen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. den Umrechnungsfaktor nach § 256a Abs. 1 SGB VI in Verbindung mit Anlage 10 des SGB VI solange fortzuführen, bis die durchschnittlichen Löhne im Osten das durchschnittliche Westniveau erreicht haben werden, bzw. bis das erste neue Bundesland einen höheren Durchschnittsverdienst erreicht haben werden wird als ein beliebiges altes Bundesland, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030;
 2. die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Löhne und Gehälter im Osten erheblich stärker steigen werden. Hierzu muss der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 14 Euro angehoben werden. Die Leiharbeit ist stärker zu regulieren und der Missbrauch von Werkverträgen effektiv zu bekämpfen. Die Beschränkung der Befristungen auf wenige sachgrundbezogene Ausnahmen ist zu verankern. Außerdem gilt es, die Allgemeinverbindlicherklärung gesetzlich zu erleichtern und flächendeckend Tariftreuegesetze auf den Weg zu bringen;
 3. die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen auch für die Zeit nach 1992 einzuführen und sie wie folgt zu gestalten: Wer mindestens 25 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und wessen versicherungspflichtiges Einkommen zwischen 20 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts lag, erhält einen Zuschlag auf seine oder ihre Rente. Die durchschnittliche Rente dieser Personen wird verdoppelt, maximal jedoch auf die Rentenhöhe, die sich aus einem Gehalt in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsentgelts ergibt.

Berlin, den 23. April 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe

Begründung

Die Lohnlücke des Ostens muss endlich ein Ende haben. Die aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen wieder einmal: Die Lohnlücke zwischen Ost und West schwindet kaum. Fast 34 Jahre nach der Wiedervereinigung bleiben die Lohn- und Gehaltsunterschiede in Deutschland sehr groß. So groß, dass ostdeutsche Vollzeitbeschäftigte im Jahr 2023 immer noch im Durchschnitt 824 Euro weniger Gehalt im Monat als ihre westdeutschen Kolleginnen und Kollegen erhielten. Ein Lohnabstand von 18 Prozent klafft zwischen den ehemaligen – geografisch jetzt unsichtbaren – Landesgrenzen.

Im Sinne des Grundgesetzes braucht es endlich gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost und West und zwar tatsächlich und nicht nur auf dem Papier. Neben den Löhnen muss dies auch bei der Rente gelten. Denn die wesentlich niedrigeren Löhne und Gehälter im Osten werden für Viele direkt in die Altersarmut führen, falls nicht endlich gegengesteuert wird. Gute Löhne sind das sicherste Mittel für gute Renten. Und die soll es auch für die heute im Osten Beschäftigten geben.

Dies wäre auch ein realer und guter Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

